

An den Landrat des Kreises Mettmann
Herrn Thomas Hendele
den Kämmerer des Kreises Mettmann
Herrn Martin Richter
die Kreistagsabgeordneten des Kreises
Mettmann
Postfach
40806 Mettmann

Stadt Erkrath, Stadtkämmerer Schmitz
Stadt Haan, Stellv. Stadtkämmerin Abel
Stadt Heiligenhaus, Stadtkämmerer Kerkmann
Stadt Hilden, Stadtkämmerin Franke
Stadt Langenfeld, Stadtkämmerer Grieger
Stadt Mettmann, Stadtkämmerin Traumann
Stadt Monheim am Rhein, Stadtkämmerin Noll
Stadt Velbert, Stadtkämmerer Peitz
Stadt Wülfrath, Stadtkämmerer Ritsche
Stadt Ratingen, Stadtkämmerer Gentzsch
(Sprecher der Kämmererkonferenz)

Ratingen, 30.09.2019

Gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte zu den Eckdaten des Kreishaushaltsentwurfs 2020/2021 und zur Entwicklung der Kreisumlage und der Kommunalfinanzen

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele,
Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Richter,
Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

wir beziehen uns auf die mit Schreiben vom 29.08.2019 zur Verfügung gestellten Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2020/2021 sowie die ergänzenden Erläuterungen von Herrn Kreisdirektor Richter in der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer am 06.09.2019.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Eckdaten möchten wir uns bedanken.

1. Ausgleichsrücklage:

Die ka. Städte begrüßen, dass die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2020 in voller Höhe zur Abfederung des steigenden Kreisumlagebedarfs eingesetzt werden soll.

Die im Jahr 2020 eingesetzte Ausgleichsrücklage von rd. 18,2 Mio. € ist darauf zurückzuführen, dass der Kreis Mettmann in den Jahren bis einschl. 2018 zu viel Kreisumlage von den ka. Städten erhoben hat. Es handelt sich um Jahresüberschüsse, die deutlich höher als geplant ausgefallen sind. Durchschnittlich betrug die Ergebnisverbesserung im Kreishaushalt gegenüber der Planung in den

vergangenen Jahren ca. 6 Mio. € pro Jahr. Mit anderen Worten: Jedes Jahr wird durchschnittlich eine um ca. 6 Mio. € zu hohe Kreisumlage erhoben und zeitversetzt nach zwei Jahren über die Ausgleichsrücklage wieder den ka. Städten zurückgegeben (sogenannter Ausgleichsrücklagenrückabrechnungseffekt). Wie oben betont begrüßen die ka. Städte sehr, dass der Kreis Mettmann diese zeitversetzte „Rückabrechnung“ zu viel gezahlter Kreisumlagen über den konsequenten Einsatz der Ausgleichsrücklage vornimmt. Dem bereits in den Etatreden zum Kreishaushalt 2019 vorgetragenen Ansinnen des Kreises, hiervon zukünftig eventuell abweichen und Überschüsse in der Ausgleichsrücklage zunächst ansammeln zu wollen, um sie dann zu einem späteren Zeitpunkt zur Senkung der Kreisumlage einsetzen zu können, wird von den ka. Städten abgelehnt. In seiner Eröffnungsbilanz zum 1.1.2007 hat der Kreis Mettmann als einzige Kommune des Landes NRW eine Ausgleichsrücklage von nur 1 Euro angesetzt und sich damit bewusst dagegen entschieden, Schwankungen durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde vornehmen zu können. Die ka. Städte haben diese Entscheidung mitgetragen, da versichert wurde, dass erwirtschaftete Überschüsse unmittelbar wieder an die Städte ausgeschüttet würden.

Allerdings muss es erst gar nicht zu Überzahlungen kommen, wenn der Kreis Mettmann direkt von Beginn an bei verschiedenen Ertrags- und Aufwandspositionen etwas weniger vorsichtig kalkuliert.

Die ka. Städte fordern deshalb, dass der Kreis Mettmann bei der Ertrags- und Aufwandsplanung in einem Umfang von ca. 6 Mio. € pro Jahr mehr Ermessen bei der Planung der Haushaltsansätze anwendet und diese zukünftig nicht mehr nur nach dem worst-case-Prinzip veranschlagt. Hierdurch würden die ka. Städte frühzeitig bereits um ca. 6 Mio. € pro Jahr bei den Kreisumlagen 2020 und 2021 entlastet.

Die o.g. Forderung muss nicht zwingend durch die Anpassung von Ertrags- und Aufwandspositionen umgesetzt werden. Es kann zur Verfahrenserleichterung alternativ auch ein globaler Minderaufwand in Höhe von 6 Mio. € pro Jahr in der Kreishaushaltssatzung verankert werden. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber vor wenigen Monaten mit der Einführung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes geschaffen.

Ziel muss es auf Grund der unten erläuterten Verlust- und Kassenkreditsituationen sein, die ka. Städte so hoch und so frühzeitig wie möglich bei den Kreisumlagezahlungen zu entlasten.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 das Jahresergebnis 2019 des Kreises Mettmann naturgemäß noch nicht vorliegen kann, bitten die ka. Städte den Kreis Mettmann um eine erste Einschätzung zum erwarteten Ergebnis 2019. Soweit Verbesserungen aus dem Jahresabschluss 2019 zu erwarten sind, fordern die ka. Städte die Verbesserungen in voller Höhe zur Minderung der Kreisumlage 2021 zu verwenden.

2. Finanzielle Situation der ka. Städte in Bezug auf die Kreisumlage:

Insgesamt hat sich die finanzielle Situation der ka. Städte überwiegend schwierig entwickelt. Auf die als Anlage beigefügten Grafiken wird verwiesen.

Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements haben sieben ka. Städte zusammen mehr als 410 (!) Mio. € Verluste hinnehmen müssen, die das Eigenkapital zusammen um knapp 40%(!) gemindert haben. Damit einher geht im gleichen Zeitraum ein enormer Anstieg der Kassenkreditbedarfe dieser Städte um insgesamt mehr als 170 (!) Mio. €.

Exakt in diesem Umfang, also in Höhe von 170 Mio. €, mussten diese Städte somit Kredite aufnehmen, um die Kreisumlagezahlungen überhaupt tätigen zu können.

Sowohl die oben genannten angehäuften enormen Millionenverluste als auch der sehr hohe Anstieg der Kassenkredite belegen, dass diese Städte in Summe mit den Kreisumlagezahlungen finanziell überfordert sind.

3. Stellungnahme zu den Eckdaten des Kreishaushaltes 2020/2021:

Auf Grund der finanziell-angespannten Situation der meisten ka. Städte wird der weitere Anstieg des Kreisumlagebedarfes im Jahr 2020 und in der weiteren Folge auch im Jahr 2021 äußerst kritisch gesehen.

Bereinigt um den oben dargestellten Ausgleichsrücklagenrückabrechnungseffekt ergibt sich, dass die von den ka. Städten zu entrichtende Kreisumlage bis zum Jahr 2021 um mehr als 30 (!) Mio. € ansteigt:

	<u>Plan 2019</u>	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
Kreisumlage (in Mio. €)	388,1	409,5	418,7
Steigerung ggü. Vorjahr (in Mio. €)		+ 21,4	+ 9,2
Steigerung 2019/2021 (in Mio. €)			+ 30,6

Deshalb müssen die ka. Städte verlangen, dass im Kreishaushalt alle erdenklich möglichen Anstrengungen unternommen werden müssen, um diese Steigerung deutlich zu reduzieren.

Auch wenn die Kreisumlagesteigerung etwa zu 2/3 auf höhere Landschaftsumlagezahlungen zurückzuführen ist und nur zu etwa 1/3 auf Verschlechterungen bei anderen Positionen, müssen die Einsparungsbemühungen nicht nur auf das Drittel nicht-landschaftsumlagebedingter Verschlechterungen gerichtet werden, sondern ebenfalls darauf, wie auch ein Teil der Landschaftsumlagesteigerung kompensiert werden könnte.

3.1 Konjunkturelle Warnzeichen:

In den vergangenen Monaten verdichten sich die Anzeichen für einen konjunkturell bedingten Abschwung. Es ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Steuereinnahmen der ka. Städte in absehbarer Zeit ein niedrigeres Niveau als heute einnehmen werden. Dies wird den Druck auf die Haushaltsausgleiche der ka. Städte weiter erhöhen. Erschwerend kommt hinzu, dass evtl. weitere finanzielle Herausforderungen auf die Kommunen aus einem Brexit zukommen werden, egal, ob dieser „weich“ oder „hart“ vollzogen wird.

Daher müssen bereits heute alle Entscheidungen zum Kreishaushalt 2020/2021, die zu (neuen) dauerhaften Mehrbelastungen der ka. Städte bei der Kreisumlage führen, besonders behutsam getroffen werden.

3.2 Landschaftsumlage:

Die wesentliche Determinante der Kreisumlage stellt nach wie vor die Umlage des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) dar, die aufgrund des ansteigenden Hebesatzes von 14,43 %-Punkten um 0,77 %-Punkte auf 15,2 %-Punkte und der gestiegenen Umlagegrundlagen um ca. 14 Mio. EUR im Jahr 2020 ansteigt. In Folge der Umsetzung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hat das Land NRW mit dem Ausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG) die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt und die Zuständigkeiten sowohl in der Eingliederungs- als auch in der Sozialhilfe neu geregelt, weshalb hierauf ein besonderer Fokus zu legen ist. Dabei ergeben sich nämlich Zuständigkeitsverschiebungen zwischen den örtlichen Trägern und den Landschaftsverbänden.

Wie der Anlage AG-BTHG zur Ergänzungsvorlage Nr. 14-2377/1 des LVR zu entnehmen ist, „ist die Aufgabenverschiebung auch nicht mit einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden, weil die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils im gleichen Umfang von Aufgaben und Kosten be- und entlastet werden. Mit den an Bundesrecht angepassten Zuständigkeiten sind damit keine wesentlichen Belastungen für die kommunale Familie verbunden.“

Im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens zur Festsetzung der Landschaftsumlage wird ausgeführt, dass „die zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden BTHG-bedingten Auswirkungen aufgrund von Zuständigkeitsverschiebungen und Leistungsanpassungen zu Transfer- und Personalkostenaufwüchsen sowie zu Ertragsausfällen und Mindererträgen im Bereich der Leistungsrefinanzierung führen und somit den LVR-Haushalt belasten werden.“

Um auf kommunaler Seite einen besseren Überblick über die finanziellen Auswirkungen der Zuständigkeitsverschiebungen und Aufgabenverlagerungen zwischen dem LVR und dem Kreis Mettmann zu bekommen, wäre es sehr hilfreich, vom Kreis eine Aufstellung über die Be- und Entlastungen in Euro je Aufgabenverlagerung auf beiden Seiten zu bekommen. Nur so kann festgestellt werden, inwieweit und in welcher Höhe die kreisangehörigen Kommunen mehrbelastet werden oder ob sogar Doppelstrukturen vorgehalten werden. Darüber hinaus sollte die LVR-bedingte Mehrbelastung Anlass sein, diese nicht einfach nur über die Kreisumlage an die kreisangehörigen Städte weiterzureichen, sondern diese Mehrbelastungen über den Kreishaushalt zumindest teilweise aufzufangen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass durch die neuen gesetzlichen Regelungen und die Aufgabenverlagerungen auf die örtlichen Träger dem LVR Ertragsausfälle in Höhe von 200 Mio. EUR durch nicht mehr einzufordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen sowie die Bundeserstattung für die Leistung der Grundsicherung entstehen werden (s. S. 16 1. Absatz des Eckdatenpapiers des LVR). Lt. Auskunft des LVR verlagern sich diese Erträge auf die

örtlichen Träger. Ein entsprechender Hinweis auf diese Erträge findet sich in dem Eckdatenpapier des Kreises aber nicht, es werden lediglich zusätzliche Erträge bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 90 TEUR (s. S. 12 des Eckdatenpapiers des Kreises) erwähnt. Der Kreis wird deshalb gebeten, die Erträge gemäß Erkenntnissen aus der AG „Fallübergaben“ zu kalkulieren und in seinem Haushalt umlagemindernd zu berücksichtigen.

3.3 Erneute Stellenplanausweitungen im Kreishaushalt:

Der Kreisumlagebedarf steigt aus den oben bereits beschriebenen Ursachen erheblich an. Es ist auch bei Abmilderung der eigentlich gar nicht vorgesehenen Finanzierungslasten der Kommunen aus dem Bundesteilhabegesetz von einer erheblichen finanziellen Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den insgesamt steigenden Sozialausgaben zu rechnen. Aber weil sich hier bereits erhebliche finanzielle Belastungen für die kreisangehörigen Kommunen ergeben, sollte bei den Haushaltspositionen, die der Kreis Mettmann ausprägt, nach unserer Auffassung ein besonders strenger Maßstab angesetzt werden.

Ein solch strenger Maßstab ergibt sich etwa aus dem Orientierungsdatenerlass, an den einige kreisangehörigen Kommunen strikt gebunden sind. Die Steigerungsraten für Personalaufwendungen liegen nach diesem Maßstab bei jährlich 1 % - wohlwissend, dass die normalen Lohnsteigerungen bereits oberhalb dieses Wertes liegen. Daraus ergibt sich für die HSK-Kommunen die Notwendigkeit, Personal einzusparen.

Die Personalausgaben des Kreises Mettmann steigen bezogen auf das Netto-Budget in den Jahren 2020 und 2021 deutlich an. Bei der Darstellung der Budgetdaten ist dabei eine Entlastung von 1,355 Mio. € für den Beitritt zum CVUA enthalten. Diesen eingesparten Personalkosten stehen allerdings zusätzliche Sachkosten entgegen, so dass eine Entlastung des Gesamtfinanzierungsbedarfes hieraus nicht abzuleiten ist. Für die Darstellung der Kostenentwicklung wurden die Entlastungsbeträge daher zugerechnet. Etwaige Einsparungen aus der ausgegliederten Aufgabenwahrnehmung wären bezogen auf den Gesamtfinanzierungsbedarf hier zu berücksichtigen.

Die Steigerungsraten aus den so dargestellten Personalbudgetdaten stellen sich wie folgt dar:

		Betrag 2018 in Mio. €	Betrag 2019 in Mio. €	Betrag 2020 in Mio. €	Betrag 2021 in Mio. €
Personalkosten (Ist / Budget)		75,4	80,584	81,852	83,644
Bereinigung Beitritt CVUA				1,355	1,355
Vergleichspersonalkosten		75,4	80,584	83,207	84,999
Steigerung gegenüber Vorjahr					
in Mio. €			5,184	2,623	1,792
in Prozent			6,43%	3,25%	2,15%
davon aus allgemeinen Gehaltssteigerungen					
in Mio. €				1,172	0,962
in Prozent				1,45%	1,16%
davon aus Stellenplanerweiterungen					
in Mio. €				1,451	0,63
in Prozent				1,80%	0,76%

Für Stellenplanerweiterungen gibt es nach dem Maßstab des Orientierungsdatenerlasses keinen Spielraum. Einen solchen Spielraum über Finanzierungsbeiträge der kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage zu schaffen, ist nach unserer Auffassung nicht angemessen. Wir appellieren an alle Kommunalvertreter/innen im Kreistag, Aufgaben- und Personalentwicklungen im Kreis Mettmann gleichmäßig zu gestalten und insofern von den aus Mitteln der ka. Städte zu finanzierenden Stellenplanerweiterungen so weit wie möglich abzusehen. Sollte der Kreis Mettmann die Notwendigkeit einer anderen Organisation seiner Aufgaben oder einen Anlass zur Aufgabenausweitung sehen, ist unsere Erwartungshaltung, dass diese durch Einsparungen an anderer Stelle oder nur im Rahmen der Steigerung der eigenen Finanzkraft getragen werden. Für eine Finanzierung von insgesamt 40 zusätzlichen Stellen im Doppelhaushalt 2020/2021 zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen ist mit den Kämmerinnen und Kämmerern der Mitgliedskommunen jedenfalls kein Benehmen herstellbar. Dies gilt umso mehr, als dass jeder zusätzlichen Stelle auch in den künftigen Jahren Lohnsteigerungen gegenüberstehen, die es zu finanzieren gilt.

Bereits in der Vergangenheit haben die kreisangehörigen Städte im Rahmen der Benehmensherstellungen Forderungen und Vorschläge für eine Minderung des Umlagebedarfes des Kreises Mettmann formuliert. Von den Forderungen wurden nur sehr wenige Punkte berücksichtigt. Angesicht der konjunkturellen Aussichten und den damit verbundenen wirtschaftlichen und finanziellen Risiken auch im Kreisgebiet ist es dringend erforderlich, das hier geschilderte Meinungsbild zu hören.

3.4 Risiko Monheim-Effekt und Einmaleffekte Umlagegrundlagen:

Der Rückgang der Monheimer Steuerkraft im Jahr 2019 ist ein erster Beleg dafür, wie stark die anderen ka. Städte in einem solchen Fall mehr Kreisumlage tragen müssen. Bereits in der gemeinsamen Stellungnahme zum Kreishaushalt 2019 hatten die ka. Städte auf den sich abzeichnenden Steuerrückgang der Stadt Monheim explizit hingewiesen. Dieser ist nahezu in dem Umfang wie prognostiziert eingetreten. Die Umlagegrundlagen 2020 bzw. die Steuerkraftzahlen 2020 haben sich gegenüber 2019 nur deshalb nicht wesentlich geändert, weil insbesondere in zwei ka. Städten einmalig Steuermehreinnahmen erzielt wurden, die sich in den Folgejahren nicht fortsetzen werden. Es handelt sich hier überwiegend um Steuermehreinnahmen, die infolge der Aufdeckung stiller Reserven aus Unternehmensveräußerungen erzielt wurden (Einmaleffekt!). Die Einmaleffekte haben einen Umfang in Höhe von ca. 50 Mio. € und werden die Umlagegrundlagen 2021 voraussichtlich verringern, da Monheim für 2021 eine gleiche hohe (gegenüber 2019 geminderte) Steuerkraft erwartet, wie im Jahr 2020. Der so aus heutiger Sicht prognostizierte Rückgang der Umlagegrundlagen 2021 würde dazu führen, dass die sieben anderen ka. Städte im Jahr 2021 einen Anstieg der Kreisumlagebelastungen von ca. 5 Mio. € verkraften müssten. Dies erschwert in diesen Städten die finanzielle Situation.

Unverändert ist darauf hinzuweisen, dass Steuereinnahmeschwankungen insbesondere bei der Stadt Monheim in schon geringem Umfang die anderen ka. Städte überproportional bei der Kreisumlage mehrbelasten würden. Das hohe Gewerbesteuerniveau der Stadt Monheim kann nicht auf Dauer unterstellt werden. Ein erstes Anzeichen hierfür hat sich wie oben dargestellt im Jahr 2019 gezeigt. Auch dieser Umstand muss dazu führen, dass im Kreishaushalt jeglicher Anstieg des Kreisumlagebedarfes soweit wie möglich vermieden werden muss. Auch der

Ankündigung der Stadt Leverkusen, die Gewerbesteuerhebesätze deutlich senken zu wollen, muss insbesondere im Südkreis erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

3.5 Kreisumlagesenkungspotenzial aus dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz:

Angesichts der aktuellen enormen Kraftanstrengungen der Kreiskämmerei, die mit der Einführung einer neuen Finanzsoftware verbunden sind, haben die ka. Städte Verständnis dafür, dass die neuen Möglichkeiten zur Reduzierung des Kreisumlagebedarfes noch nicht im Kreishaushaltsentwurf 2020/2021 genutzt werden konnten.

Aus dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz resultiert allerdings, dass mit dem neu anzuwendenden Wirklichkeitsprinzip zum Beispiel deutlich mehr Gebäude-, Straßen- und Brückensanierungsmaßnahmen nicht mehr als Unterhaltungsaufwand direkt die Kreisumlage erhöhen, sondern zukünftig als Investitionsmaßnahmen dargestellt werden können.

Seit der Einführung des NKF zum 01.01.2007 wurden und werden diverse Sanierungsmaßnahmen im Kreishaushalt dem Ergebnisplan zugeordnet, dessen Sanierungseffekte jedoch über mehrere Jahre genutzt werden. Schätzungsweise dürften Sanierungsaufwendungen von ca. zwei bis drei Mio. € pro Jahr mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in den Investitionshaushalt umgestellt werden können.

Es handelt sich hierbei um Sanierungsmaßnahmen, welche die Nutzungsdauern der betreffenden Vermögenswerte zum Beispiel um mehr als 10% erhöhen, z.B. Dachsanierungen an Gebäuden, Fassadensanierungen usw. Da die notwendigen Detailprüfungen hierzu noch nicht bis zur Verabschiedung des Kreishaushaltes 2020/2021 begonnen werden können, fordern die ka. Städte, aktivierbare Sanierungsmaßnahmen vorsichtig geschätzt im Umfang von 2 Mio. € aus den Unterhaltungsaufwendungen pauschal in Abzug zu bringen. Dies würde die Kreisumlage entsprechend verringern. Im Verlaufe des Jahres 2020 können dann die Detailprüfungen erfolgen und im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Berücksichtigung finden.

3.6 Verlagerung der IT in ein Rechenzentrum:

Zur vollzogenen Verlagerung der IT der Kreisverwaltung in ein Rechenzentrum bitten die ka. Städte um eine ergänzende Gegenüberstellung, wie sich die Aufwendungen im Vorher-Nachher-Vergleich darstellen.

3.7 Kosten der Unterkunft und sonstige Verbesserungen im Kreishaushalt:

Begrüßt wird die Ankündigung der Kreisverwaltung, alle im Verlaufe der nächsten Wochen bis zur Etatverabschiedung noch bekanntwerdenden Verbesserungen zur Senkung der Kreisumlage einsetzen zu wollen. Verbesserungspotenzial sehen die ka. Städte zum Beispiel bei den Kosten der Unterkunft. Hierzu liegt auch bereits der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vor, wonach die zunächst bis 2019 befristete Beteiligung bis 2021 verlängert wird. Sie soll, wie bisher, sowohl über eine Senkung des Kommunalanteils an den Kosten der Unterkunft als auch über den Anteil an der Umsatzsteuer erfolgen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser gemeinsamen Stellungnahme einschl. der o.g. Hinweise im Verlaufe des Etatberatungsverfahrens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Martin Gentsch
(Stadtkämmerer der Stadt Ratingen
Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen
und Kämmerer)*

*gez. Christoph Peitz
(Stadtkämmerer der Stadt Velbert)*

*gez. Thorsten Schmitz
(Stadtkämmerer der Stadt Erkrath)*

*gez. Doris Abel
(Stellv. Stadtkämmerin der Stadt Haan)*

*gez. Björn Kerkmann
(Stadtkämmerer der Stadt Heiligenhaus)*

*gez. Anja Franke
(Stadtkämmerin der Stadt Hilden)*

*gez. Thomas Grieger
(Stadtkämmerer der Stadt Langenfeld)*

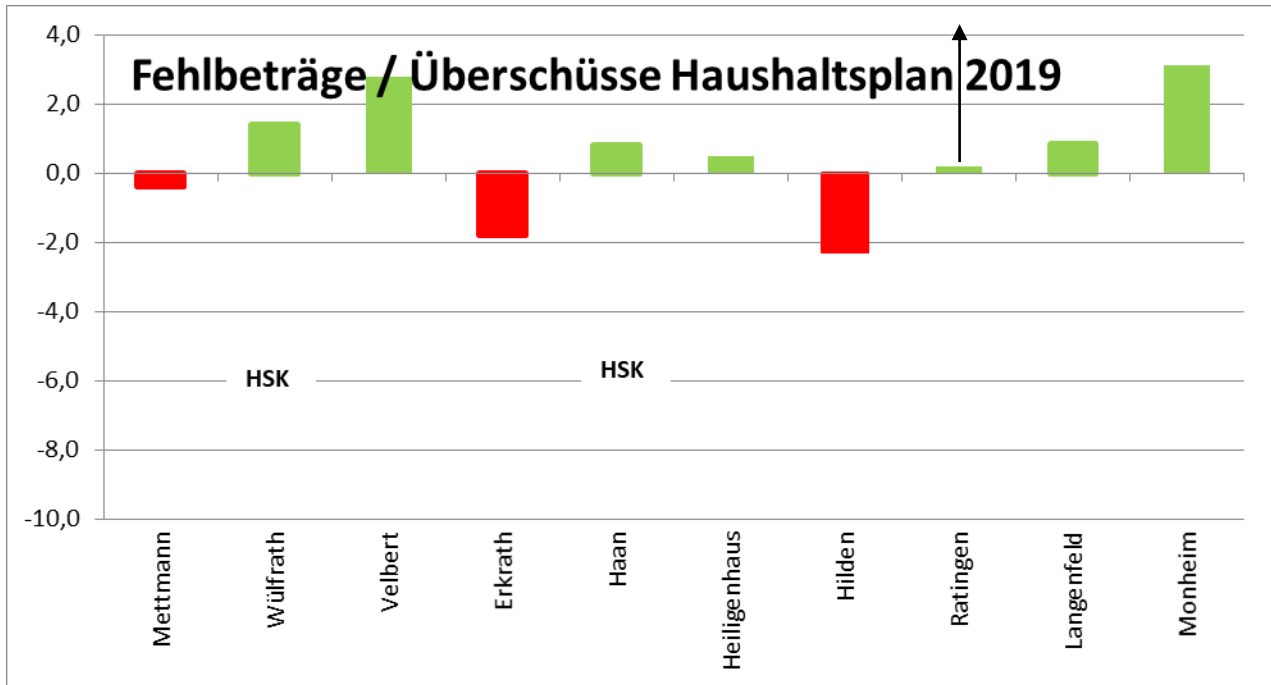
*gez. Veronika Traumann
(Stadtkämmerin der Stadt Mettmann)*

*gez. Sabine Noll
(Stadtkämmerin der Stadt Monheim a.R.)*

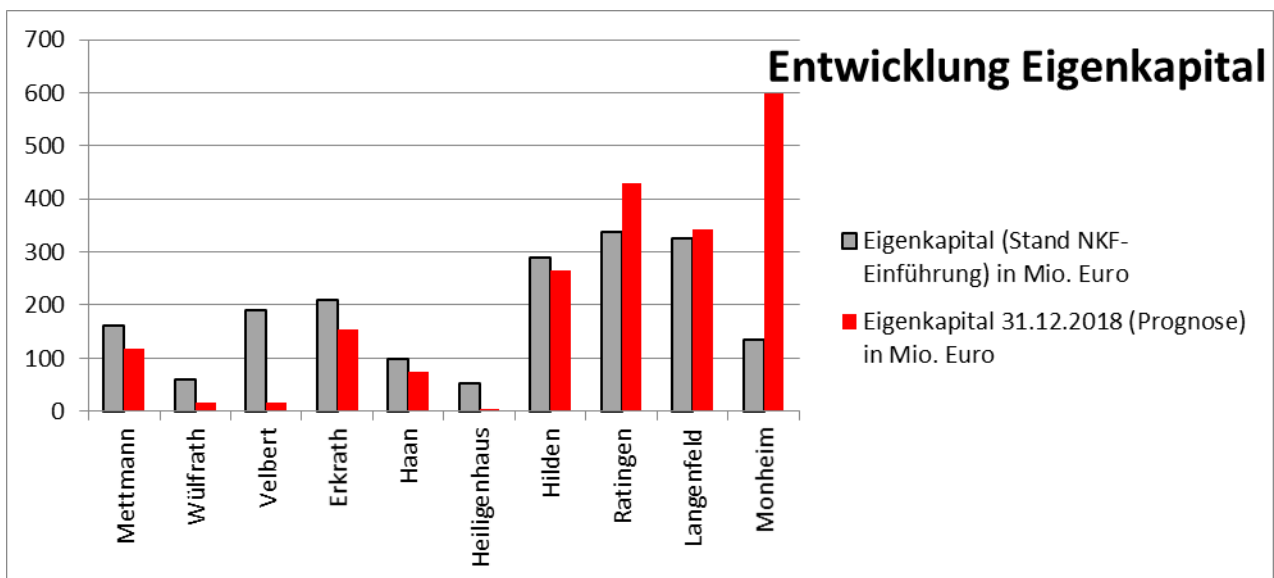
*gez. Rainer Ritsche
(Stadtkämmerer der Stadt Wülfrath)*

Anlage 1 zur gemeinsamen Stellungnahme zum Kreishaushalt 2020/2021

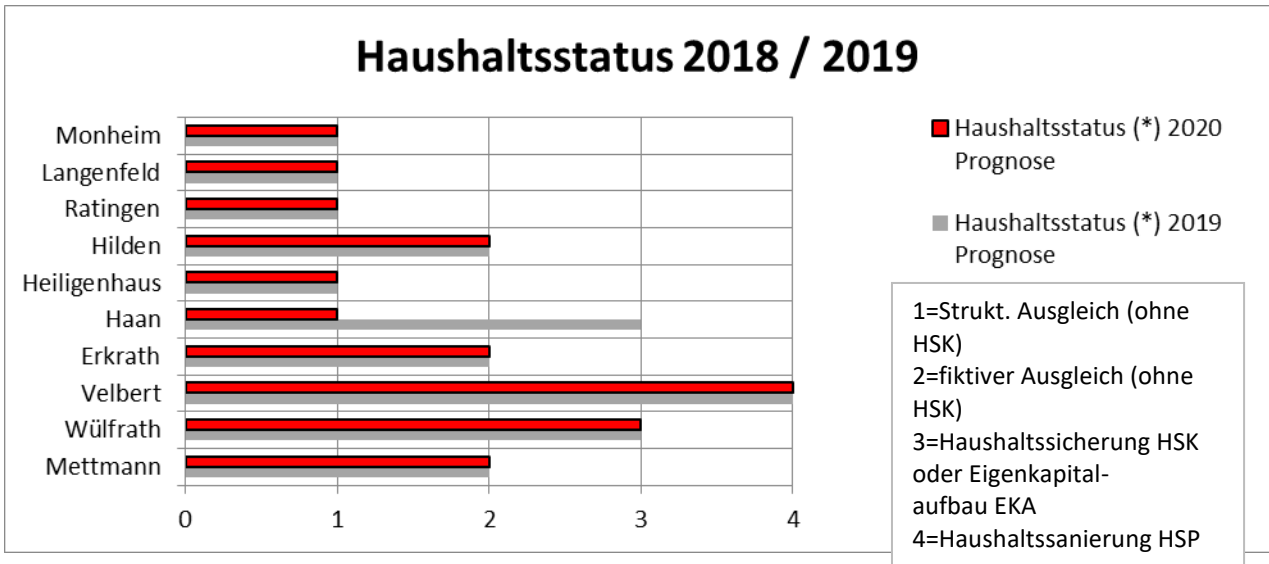
Grafiken zur finanziellen Situation der kreisangehörigen Städte:



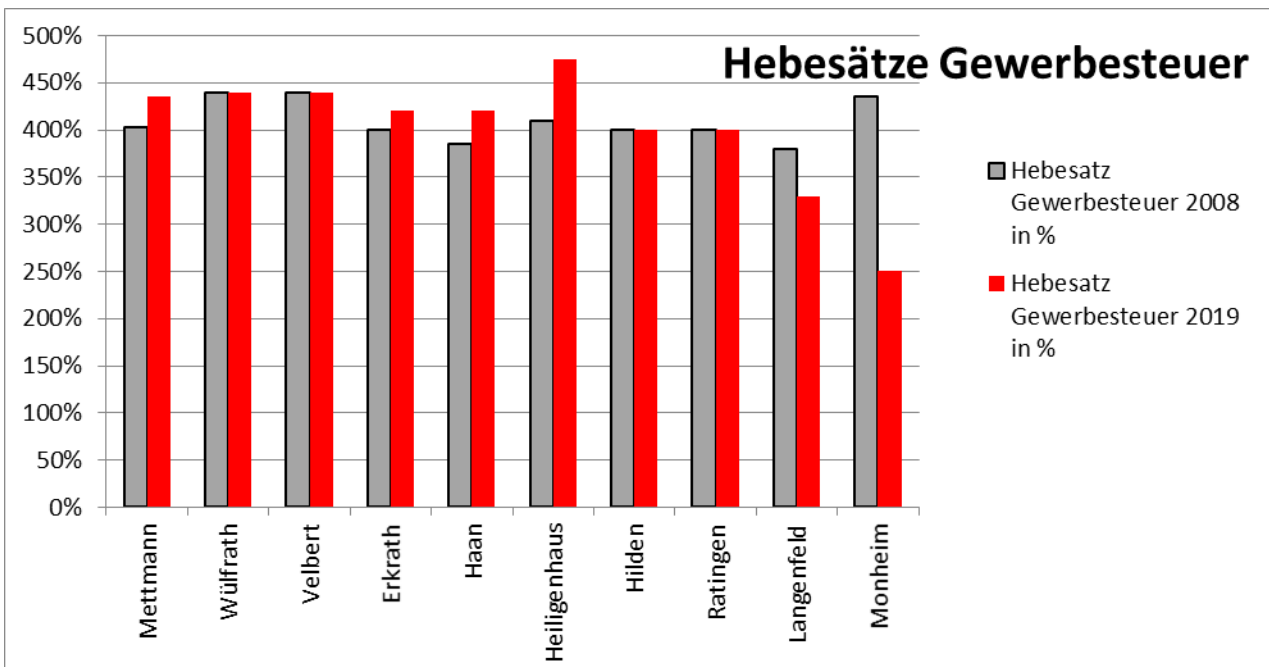
Grafik 1: Entwicklung Ergebnisüberschüsse und -fehlbeträge 2019



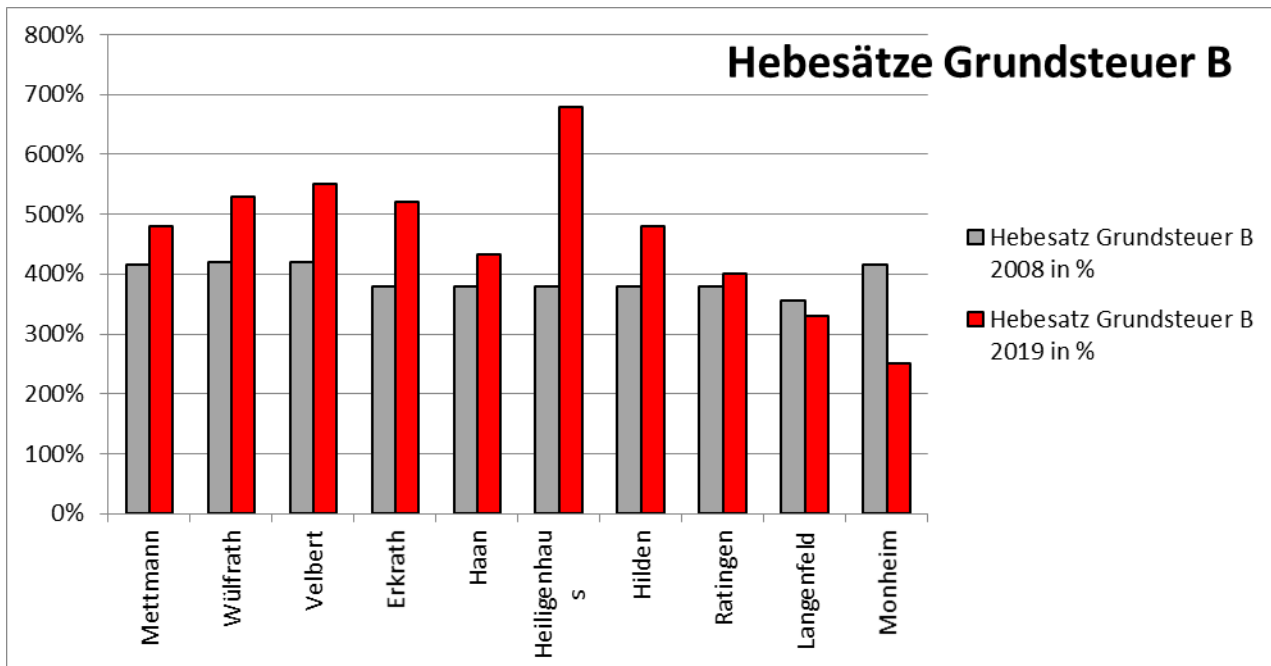
Grafik 2: Entwicklung Eigenkapital seit Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements



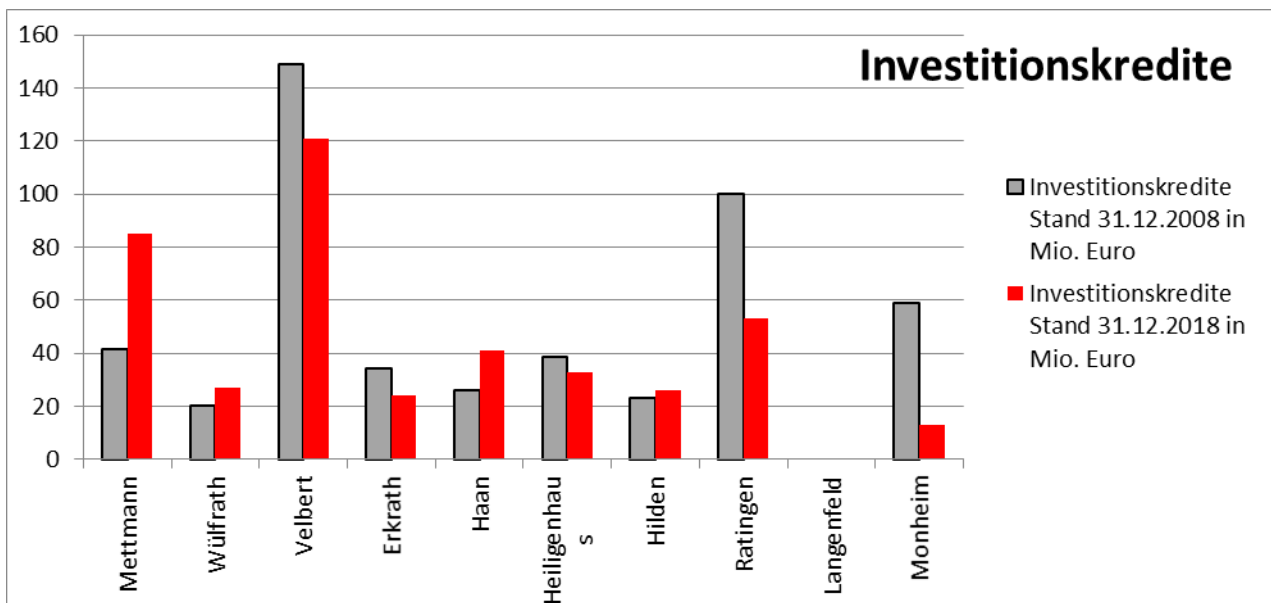
Grafik 3: Rechtlicher Haushaltsstatus 2019 / Prognose 2020



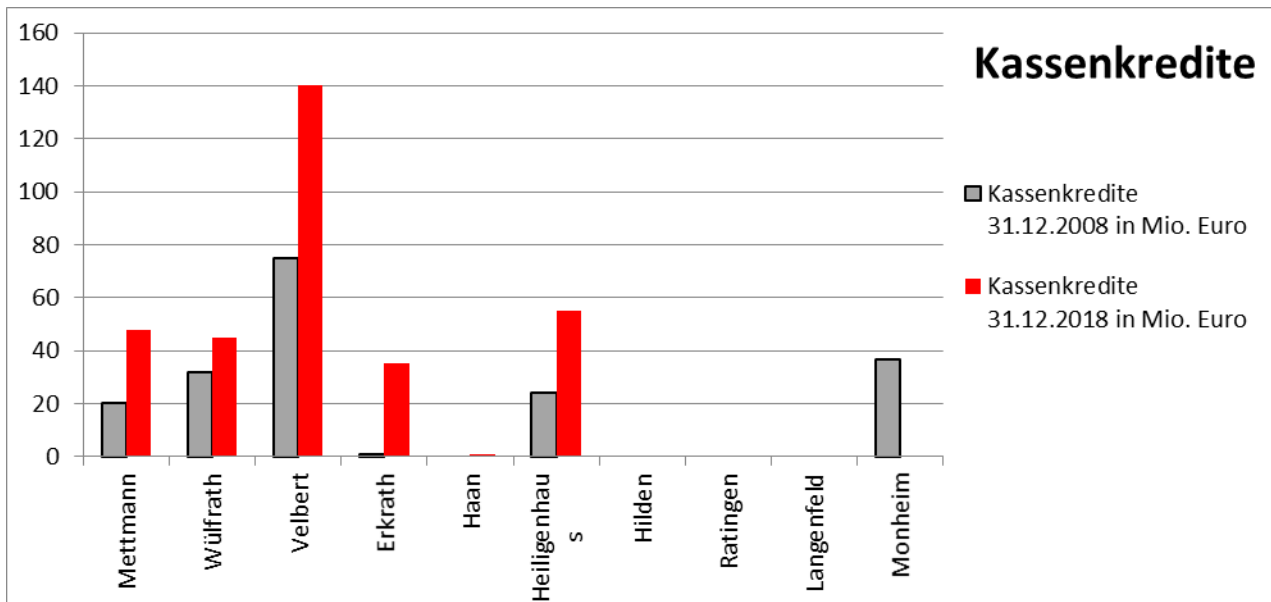
Grafik 4: Entwicklung Hebesätze Gewerbesteuer



Grafik 5: Entwicklung Hebesätze Grundsteuer B



Grafik 6: Entwicklung Investitionskredite



Grafik 7: Entwicklung Kassenkredite